

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) über die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle Gotha

1. Grundsätze

- 1.1 Die Zentrale Leitstelle Gotha (ZLST), welche eine Einrichtung des Landkreises Gotha ist und durch diesen betrieben wird, verfügt über eine eigene Alarmempfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen (BMA), an die Übertragungseinrichtungen (ÜE) angeschlossen werden können.
- 1.2 Eigentümer, Besitzer und Betreiber von baulichen Anlagen mit erhöhtem Gefahrenpotential, für die eine Aufschaltverpflichtung im Sinne des § 41 (2) Nr. 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) besteht, haben ihre Übertragungseinrichtung (ÜE) an die Alarmempfangszentrale in der ZLST des Landkreises Gotha anzuschließen.
- 1.3 Für Eigentümer, Besitzer und Betreiber von baulichen Anlagen, die nicht unter 1.2 dieser AGB fallen, besteht die Möglichkeit, ihre BMA freiwillig an die Alarmempfangszentrale anzuschließen.
- 1.4 Der territoriale Geltungsbereich dieser AGB erstreckt sich auf die im Gebiet des Landkreises Gotha entsprechend 1.2 und 1.3 vorhandenen baulichen Anlagen.
- 1.5 Örtlich zuständige Brandschutzdienststelle im Sinne dieser AGB ist das

Landratsamt Gotha
Amt für Brand-, und Katastrophenschutz und Rettungsdienst
18. März-Straße 50
99867 Gotha

2. Aufschaltung der Brandmeldeanlage

- 2.1 Die Aufschaltung einer BMA und die Freigabe der Schließungen sind mittels Antrag rechtzeitig im Vorfeld bei der Brandschutzdienststelle schriftlich zu beantragen. Die technischen Voraussetzungen für die Aufschaltung der BMA sind in den Technischen Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen und Übertragungseinrichtungen auf die Zentrale Leitstelle des Landkreises Gotha (TAB) festgeschrieben. Beim Vorliegen der für die Aufschaltung geforderten technischen Voraussetzungen wird zwischen dem Landkreis Gotha und der jeweiligen natürlichen oder juristischen Person nach 1.2 oder 1.3 ein entsprechender Vertrag geschlossen. Dieser Vertrag wird mit der realisierten Aufschaltung wirksam. Bestandteil dieses Vertrages sind die TAB.
- 2.2 Alle wesentlichen Änderungen und Erweiterungen an der BMA bedürfen der vorherigen Zustimmung der Brandschutzdienststelle (Punkt 1.5). Ebenso sind jegliche Veränderungen der juristischen Zuständigkeit, Mieterwechsel und Nutzungsänderungen, sowie Veränderungen zu den Angaben der Ansprechpartner der Brandschutzdienststelle unaufgefordert mitzuteilen. Der Betreiber der BMA ist für die Aktualisierung und Vollständigkeit der Feuerwehr-Laufkarten verantwortlich.

3. Bestimmungen für Brandmeldeanlagen

BMA sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

DIN 14675	Brandmeldeanlagen; Aufbau und Betrieb
DIN EN 54	Brandmeldeanlagen
DIN 14661	Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
DIN 14662	Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
DIN VDE 0800-1	Bestimmungen für die Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen
DIN VDE 0833-1	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Allgemeine Festlegungen
DIN VDE 0833-2	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Festlegungen für Brandmeldeanlagen
DIN VDE 0833-4	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall - Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall

Die Betriebssicherheit aller aufzuschaltenden BMA muss durch einen Sachverständigen abgenommen werden. Die Wirksamkeit ist durch einen Sachverständigen zu bescheinigen. Mitarbeitern der Brandschutzdienststelle, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zu Überprüfungszwecken Zutritt zu allen BMA im Landkreis Gotha (Punkt 1.4) zu gewähren.

4. Zugangsmöglichkeit zum überwachten Objekt

Der gewaltfreie Zugang zu den betreffenden Objekten, sowie mindestens zu allen überwachten Bereichen, ist durch eine ständig besetzte Stelle oder durch den Einbau eines Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD) zu gewährleisten.

Aus einem eventuellen Missbrauch der im Feuerwehr-Schlüsseldepot hinterlegten Schlüssel können keine Haftungsansprüche gegenüber den Feuerwehren geltend gemacht werden.

Sollen im Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) mehrere Schlüssel hinterlegt werden, so sind die Kennzeichnungen der Schlüssel und die Anzahl der Laufkarten mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

5. Entgelt / Zahlungsbedingungen

- 5.1 Für die Entgegennahmen der eingehenden Meldungen der BMA durch die Empfangszentrale der ZLST werden die jeweils gültigen Entgelte gemäß der Entgeltordnung erhoben. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer, sofern für den Landkreis eine Umsatzsteuerpflicht besteht.
- 5.2 Die Entgeltschuld entsteht mit dem Tag der Aufschaltung der BMA und endet mit dem Wirksamwerden der schriftlichen Kündigung. Entgeltschuldner sind die natürlichen oder juristischen Personen welche unter die Punkte 1.2 oder 1.3 fallen.
- 5.3 Das Jahresentgelt wird in 4 Raten, jeweils zur Mitte des Quartals fällig. Die Zahlung erfolgt bargeldlos.

6. Kündigung

- 6.1 Der Vertrag nach Punkt 2.1 kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für den Beginn der Kündigungsfrist ist der nachweisliche Zugang der Kündigung beim Vertragspartner.
- 6.2 Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages ist aus wichtigem Grund jederzeit möglich. Sie bedarf der Schriftform. Wichtiger Grund ist vor allem die beharrliche Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag oder eine wesentliche Veränderung der Rechtslage.

Gotha,

Gießmann
Landrat

- Siegel -